jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/10 8Ob57/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1979

Norm

StVO §3 B7
StVO §76 IIa

Rechtssatz

Ein Fußgänger, der sich am Fahrbahnrand bewegt, darf darauf vertrauen, daß der Lenker eines entgegenkommenden Kraftfahrzeuges dieses so weit nach links ziehen werde, daß ein entsprechender Sicherheitsabstand hergestellt werde, wenn kein Gegenverkehr herrscht, die Fahrbahn breit genug und er für den Kraftfahrzeuglenker erkennbar ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 57/79
  Entscheidungstext OGH 10.05.1979 8 Ob 57/79
  Veröff: ZVR 1980/251 S 265

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0073829

Dokumentnummer

JJR_19790510_OGH0002_0080OB00057_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at